Merkblatt für Arbeitnehmer

JobRad®-Vollkaskoversicherung
& Mobilitätsgarantie

JOBRAD

JobRad®-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie

Ihr Rundum-Schutz: **JobRad®-Vollkaskoversicherung**

- Diebstahl und Raub des Fahrrads oder von einzelnen Anbauteilen
- Beschädigungen durch z. B. Unfall, Vandalismus, Sturz oder Bedienungsfehler
- Beschädigung oder Zerstörung von elektronischen Teilen, z. B. Akkus
- **Keine Wartezeit, keine Bagatellschadensgrenze und kein Selbstbehalt**

Was tun im Schadensfall?*

Schnelle und professionelle Hilfe – für jeden der passende Weg.

Weg 1: Bitten Sie einfach Ihren JobRad®-Fachhändler darum, den Schaden bei assona zu melden.

Weg 2: Sie können den Schaden auch selbst melden, im meinJobRad®-Portal oder per E-Mail:

https://portal.jobrad.org/login

kundenservice@assona.com

Tel. +49 30 208 666 24

(Mo.-Fr. von 8–20 Uhr; Sa. von 8–16 Uhr)

In Kooperation mit assona

Nach einer Panne sicher von A nach B: **JobRad®-Mobilitätsgarantie**

- Unfall-, Pannen- und Diebstahlhilfe – auch außerhalb der EU
- 24-Stunden-Notfallservice
- Mobile Soforthilfe am Schadensort
- Abschleppdienst sowie Mobilitätslösungen für nach der Panne

Zusatzleistungen ab 10 km Entfernung vom ständigen Wohnsitz, z. B. Übernachtungskosten, Bergung, Fahrrad-Rücktransport uvm.

Was tun bei einer Panne?*

Schnelle und professionelle Hilfe – rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.
Der 24-Stunden-Notfallservice ist für Sie da:
Tel. +49 221 8277 9798

* Wichtig: Zur Identifikation halten Sie bitte die Rahmennummer des Fahrrades oder die Antragsnummer (KAU) bereit.

Merkblatt zur JobRad®-Vollkaskoversicherung

Die JobRad®-Vollkaskoversicherung in Zusammenarbeit mit assona GmbH bietet Ihnen Schutz Ihres JobRads bei Diebstahl und Beschädigungen durch Unfall, Sturz und vielen weiteren Risiken weltweit.

1 Versicherungsumfang

JobRad Leasing GmbH, Heinrich-von-Stephan-Str. 13, 79100 Freiburg (nachstehend „JRL" oder "Versicherungsnehmerin") wird Fahrräder, Pedelecs, Handbikes und Adaptivbikes, sofern diese nach den Bestimmungen des § 63a StVZO als Fahrrad gelten, inklusive leasingfähigem Zubehör (nachstehend „Fahrrad"), die der in Deutschland geschäftsansässige Leasingnehmer (nachstehend „LN") seinen Mitarbeitern (nachstehend „Nutzer") zur Nutzung überlässt, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrrads durch die R+V Allgemeine Versicherung AG (nachstehend „Versicherer") versichern lassen. Der Nutzer ist berechtigt die Reparaturleistung im Falle eines versicherten Schadens in Empfang zu nehmen.

Ein Direktanspruch gegenüber dem Versicherer besteht durch den Nutzer nicht.

Versicherte Teile sind fest mit dem Fahrrad verbundene und für den Betrieb des Fahrrads notwendige Teile (z.B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Fahrrad verbunden. Versicherungsschutz für das Fahrrad besteht bei Nutzung durch den Nutzer, durch den Ehe-, Lebenspartner des Nutzers oder andere im Haushalt des Nutzers lebenden Personen.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem die Übernahme des Fahrrads stattgefunden hat und endet mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages. Fahrräder mit einem Anschaffungswert von mehr als 11.900 €inkl. MwSt. sind nicht automatisch versichert. Für diese ist ein gesonderter Antrag zu stellen, der von JRL an den Versicherer weitergeleitet wird. Der Versicherer behält sich die Annahme oder Ablehnung eines solchen Antrages ausdrücklich vor. Nicht versicherbar sind S-Pedelecs, für die eine gesetzliche Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht besteht. Der Versicherungsschutz gilt bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland weltweit.

2 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei:

2.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des Fahrrads

Die Sicherung des Fahrrads vor Diebstahl oder Einbruchdiebstahl gemäß 6.1.1. - 6.1.4. (Anschluss- und Sicherungspflicht) ist eine elementare Pflicht des LN bzw. Nutzers (siehe Obliegenheiten, Ziffer 6).

2.2 Diebstahl von Anbauteilen

Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrads gehörenden Anbauteilen (auch Akkus), nicht jedoch bei Diebstahl von nicht versicherbaren Sachen gemäß Ziffer 3.

2.3 Beschädigungen

Bei Beschädigungen an dem versicherten Fahrrad durch:

2.3.1 **Unfall**

2.3.2 **Vandalismus**

2.3.3 **Fall- oder Sturzschäden**

2.3.4 **Brand, Explosion, Blitzschlag**

2.3.5 **Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch**

2.3.6 **Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung**

2.3.7 **Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler** nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht.

2.3.8 **Elektronikschäden**

2.4 Beschädigung oder Zerstörung des Akkus sowie von Motor und Steuerungsgeräten

Ergänzend zu den vorgenannten Schadensereignissen besteht auch Versicherungsschutz bei Schäden durch:

- Feuchtigkeit
- Kurzschluss, Induktion, Überspannung

3 Was ist nicht versichert?

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden an und Diebstahl von Rollstühlen und dessen Zubehör, die festverbunden mit dem versicherten Adaptivbike als Fahrrad im Sinne von Ziffer 1 genutzt werden.
- Betriebsbedingte normale oder auch vorzeitige Abnutzung und Verschleiß (insbesondere an Reifen und Bremsen).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.

- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Fahrrad, die vom berechtigten Nutzer bzw. dem Leasingnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen und dazugehörigen Trainingseinheiten entstehen, (bspw. Straßen-/Bahn-Radrennen, Downhillrennen, Air-Contest) bei denen es um offizielle Wettkämpfe geht (u. a. in folgenden Disziplinen: Geschwindigkeit, Geschicklichkeit und Ausdauer). Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aufgrund der Teilnahme an Firmenausflügen, Fahrraddemonstrationen oder vergleichbaren Veranstaltungen.
- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z.B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und sonstige Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am Fahrrad (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Ersatzfahrrädern (diese sind unter den gesonderten „Bedingungen zur JobRad®-Mobilitätsgarantie" Bestandteil der Mobilitätsgarantie).
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.
- Unterschlagung.

4 Was wird entschädigt?

4.1 Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Totalschaden des Fahrrads:

4.1.1 Der bestehende Einzel-Leasingvertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schaden eingetreten ist, ohne dass es einer Kündigung des Einzel-Leasingvertrages bedarf. Stellt sich im Nachhinein heraus, wo sich das gestohlene bzw. geraubte Fahrrad befindet, muss assona unverzüglich informiert werden. Für den Fall, dass bereits der Schadensfall reguliert wurde, ist das zurückerlangte Fahrrad an die JRL zu übergeben.

Reguliert der Versicherer den Schaden in kompletter Höhe an JRL, wird durch JRL gegenüber dem LN keine Forderung aus dem beendeten Einzel-Leasingvertrag gestellt. Reguliert der Versicherer nicht oder nur teilweise, insbesondere im Falle von Obliegenheitsverletzungen, wird der nicht entschädigte Betrag dem LN in Rechnung gestellt.

4.1.2 Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub oder bei unfallbedingtem Totalschaden, kann der betroffene Nutzer ein neues Fahrrad beantragen. Wird für das neue Fahrrad vom LN über die JobRad GmbH mit JRL im Rahmen des JobRad®-Modells ein neuer Einzel-Leasingvertrag über 36 Monate abgeschlossen, werden dem LN von JRL 50 % der bisher gezahlten Leasingraten als Abzug auf den Anschaffungswert des neuen Fahrrads angerechnet, jedoch nur dann, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen:

1. Der LN überlässt das neue Fahrrad ausschließlich dem Nutzer, dessen Fahrrad einen Totalschaden erlitten hat oder gestohlen wurde.
2. Der Anschaffungswert des neuen Fahrrads beträgt mindestens 70 % des Anschaffungswertes des bisherigen Fahrrads.
3. Das Angebot für das neue Fahrrad wird innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsende gem. Ziffer 4.1.1. per E-Mail an bestellung@jobrad.org übermittelt.
4. Der Antrag für den Nutzer wird durch JobRad® erstellt und im „meinJobRad®-Portal" zur Weiterbearbeitung bereitgestellt.
5. Der Versicherer hat keine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung festgestellt und die Regulierung des Schadens gegenüber JRL durchgeführt oder zumindest eine Regulierungszusage abgegeben.

4.2 Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub von Anbauteilen:

Es werden die gestohlenen Anbauteile entschädigt, die mitversichert sind, nicht jedoch die nicht versicherbaren Sachen.

4.3 Bei Beschädigung:

Entschädigt wird in Höhe der Kosten der notwendigen Reparaturen zur Wiederherstellung des früheren betriebsbereiten Zustands.

4.4 Selbstbeteiligung:

Keine.

5 Was ist im Schadensfall zu tun?

5.1 Anzeige bei Polizeidienststelle

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Sachbeschädigungen) sind vom LN oder dem Nutzer im Auftrag des LN unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalls der zuständigen Polizeidienststelle unter Angabe der Fahrrad-Rahmennummer anzuzeigen und JRL als Eigentümer bei der Polizei im Schadensprotokoll anzugeben.

5.2 Schadensmeldung

Unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Eintritt des Schadensfalls hat der LN oder der Nutzer im Auftrag des LN den Schaden unter Angabe der Auftragsnummer (KAU) und der Fahrrad-Rahmennummer vollständig und richtig an assona zu melden. Der Schaden wird im besten Fall von einem durch den LN/Nutzer beauftragen

JobRad®-Fachhandelspartner oder aber vom LN/Nutzer selbst gemeldet per

- meinJobRad®-Portal: https://portal.jobrad.org/login
- Tel.: 030 208 666 24 (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr; samstags von 8 bis 16 Uhr)
- oder per E-Mail: kundenservice@assona.com

5.3 Einzureichende Unterlagen:

5.3.1 **Bei strafbaren Handlungen (Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub des Fahrrads/Sachbeschädigung/Vandalismus):**

Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige mit Rahmennummer des Fahrrads bei der zuständigen Polizeidienststelle, den Anschaffungsbeleg/die Rechnung des verwendeten Fahrradschlosses sowie Fotos des Abstellortes, an dem das Fahrrad gestohlen/ geraubt wurde. Bei einem Diebstahl von Anbauteilen sind Fotos im Zustand nach Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub von Anbauteilen einzureichen.

5.3.2 **Bei Beschädigung:**

Fotos, die Schadensbild und Schadensausmaß zeigen.

Bei technischem oder wirtschaftlichem Totalschaden*: Zusätzlich zu den Fotos, die Schadensbild und Schadensausmaß zeigen, ist ein Kostenvoranschlag eines JobRad®-Fachhandelspartners notwendig. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die Rahmennummer, die vom JobRad®-Fachhandelspartner festgestellte Schadenursache sowie die notwendigen Reparaturarbeiten hervorgehen.

5.4 Schadensregulierung und Rechnungsanforderung:

Die Schadensregulierung bei Diebstahl von Anbauteilen oder Beschädigungen erfolgt ausschließlich mit einem JobRad®-Fachhandelspartner.

Der LN bzw. der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der JobRad®-Fachhandelspartner eine Rechnung für die ersetzten Teile oder eine Reparaturrechnung an JRL stellt. Die Rechnung muss zwingend auf JRL (JobRad Leasing GmbH, Heinrich-von-Stephan-Str. 13, 79100 Freiburg) ausgestellt sein und alle kaufmännischen Bestandteile und Informationen zum versicherten Fahrrad, insbesondere die Fahrrad-Rahmennummer enthalten.

5.5 Aufbewahrungspflicht:

Bis zum Abschluss der Schadensregulierung muss das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahrt werden.

5.6 Transportschäden:

Schäden an einem zum Transport aufgegebenen Fahrrad sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden, welches für den Schaden haftet. Entsprechende Bescheinigungen sind assona vorzulegen.

6 Obliegenheiten des LN/Nutzers

6.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Der LN ist verpflichtet, den Nutzer des Fahrrads/der Fahrräder über die Obliegenheiten gem. Ziffer 6.1.1. – 6.1.4. (Anschluss- und Sicherungspflicht) und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung umfassend zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Eine Unterlassung der Informationspflicht, die dazu führt, dass das Fahrrad im Falle eines Diebstahls/Einbruchdiebstahls oder Raubs nicht ordnungsgemäß angeschlossen bzw. gesichert war, stellt ebenso wie die vorsätzliche Verletzung der Anschluss- und Sicherungspflicht durch den Nutzer eine Obliegenheitsverletzung dar. In diesem Fall können JRL und der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei sein.

6.1.1 Das versicherte Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss (z. B. Falt-, Panzer-, Ketten-, Kabel- oder Bügelschloss), mit einem Mindestlistenpreis oder UVP in Höhe von 49 Euro inkl. MwSt., an einen festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o.ä.) anzuschließen. Das Fahrrad muss am Rahmen angeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn das versicherte Fahrrad in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller abgestellt wird.

6.1.2 Das versicherte Fahrrad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem in 6.1.1 genannten Sicherheitsschloss in sich zu sichern. Der Einbruch ist bei Diebstahl vom Nutzer nachzuweisen.

6.1.3 Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Fahrrad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

6.1.4 Bei Unterbringung auf einem Betriebsgelände muss das Fahrrad in sich mit einem Sicherheitsschloss gesichert werden.
Für das Betriebsgelände gilt:
Das Betriebs- und Werksgelände darf nicht frei zugänglich sein. Der Zutritt darf nur für Werksangehörige und Personen mit individuell erteilter Erlaubnis möglich sein. Hierzu gibt es Eingangskontrollen und es handelt sich um ein überwachtes, umzäuntes Gelände mit verschließbaren Eingangstoren.

6.1.5 Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftahrzeug verbzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Fahrrad zusätzlich mit einem in Ziffer 6.1.1 genannten Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist

* Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden irreparabel ist und die Funktionsfähigkeit des Fahrrads nicht wiederhergestellt werden kann. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt auch vor, wenn die Reparaturkosten den kalkulierten Zeitwert übersteigen.

6.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der LN bzw. der Nutzer hat assona auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Bilder vom Schadensort nachzureichen. Zudem ist jede Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Nutzer hat bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl, auch von Anbauteilen, in der Schadensmeldung über einen anderweitig bestehenden Versicherungsschutz (z.B. Hausratsversicherung) zu informieren.

Werden die Schadensmeldung und Unterlagen gem. Ziffern 5.1. bis 5.6. vorsätzlich nicht unverzüglich abgegeben bzw. eingereicht, stellt dies ebenfalls eine Obliegenheitsverletzung dar, die assona und den Versicherer von der Verpflichtung der Leistung befreien kann.

Grundsätzlich gilt für alle Fälle der Obliegenheiten, dass bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten assona und der Versicherer berechtigt sind, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des LNs oder des Nutzers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der LN oder der Nutzer zu beweisen.

7 Versicherungsrate

Die Versicherungsrate wird zusammen mit der monatlichen Leasingrate erhoben. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Entrichtung der Gesamtrate ist zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Der Leasinggeber behält sich eine Anpassung der Versicherungsrate für neu abzuschließende Einzel-Leasingverträge vor, wenn der Versicherer eine Anpassung der Prämie aufgrund Schadens- und/oder Kostenentwicklung vornimmt. Der Leasinggeber wird dem LN eine Ratenanpassung mindestens drei Monate vorab ankündigen.

8 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der vertragschließenden Niederlassung in Deutschland des Versicherers zuständig. Für Klagen gegen die Versicherungsnehmerin ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes der Versicherungsnehmerin zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

9 Verjährung der Ansprüche

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona bzw. Versicherer angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform beim Nutzer.

10 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die JobRad Leasing GmbH und die JobRad GmbH die zur Geltendmachung eines Versicherungsfalles übermittelten personenbezogene Daten an den Versicherer und dessen Erfüllungsgehilfen weitergibt. Die Datenweitergabe erfolgt hierbei ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher Zwecke und Pflichten.

Der Versicherer verarbeitet personenbezogenen Daten des Nutzers (nachfolgend auch „Daten" genannt) insbesondere unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Nutzer hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung („Recht auf Vergessenwerden") oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, ein Recht auf Widerruf der Einwilligung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: https://assona.com/wp-content/uploads/2024/10/AS_Datenschutz_assona_RV-1.pdf

Bedingungen zur JobRad®-Mobilitätsgarantie

Die JobRad®-Mobilitätsgarantie der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG beinhaltet Pannenhilfe, zusätzliche Leistungen bei einer Entfernung von mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz und Leistungen bei Diebstahl.

1 Leistungsberechtigte/Fahrrad

Die Mobilitätsgarantie gilt bei Benutzung eines versicherten nicht zulassungspflichtigen Fahrrads. Ein Fahrrad im Sinne dieser Bedingungen ist jedes in Deutschland ausgelieferte Fahrrad oder Pedelec, das über einen Einzel-Leasingvertrag, von der JobRad Leasing GmbH (nachstehend „JRL") an den Leasingnehmer verleast ist und für das eine JobRad®-Vollkaskoversicherung besteht (vorstehend und nachstehend „Fahrrad"). Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

Leistungsberechtigt hinsichtlich der Mobilitätsgarantie sind im Rahmen von „JobRad® für Arbeitnehmer" der jeweils berechtigte JobRad®-Nutzer, einschließlich Ehe-, Lebenspartner oder andere im Haushalt des Nutzers lebende Personen (nachstehend „Leistungsberechtigter"). Die JobRad®-Mobilitätsgarantie ist eine Schutzbriefleistung über die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (nachstehend ROLAND).

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Leistungsberechtigten ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zu.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Auslieferung des Fahrrads an den Leistungsberechtigen und endet mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages oder im Falle der vorzeitigen Beendigung mit dessen Beendigungsdatum.

2 ROLAND 24-Stunden-Service

Der Leistungsberechtigte soll in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Zwingende Voraussetzung (siehe 8. Obliegenheiten), um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können ist, dass die Hilfeleistung durch ROLAND organisiert wird. Der Leistungsberechtigte hat sich deshalb im Schadensfall unverzüglich mit der Hotline/Notrufzentrale von ROLAND in Verbindung zu setzen, sich mit ROLAND abzustimmen, ob und welche Leistungen durch ROLAND erbracht werden, und vorher keine anderweitigen Vereinbarungen zu treffen.

Die Hotline ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr, unter **0221 8277 9798** oder aus dem Ausland unter **0049 221 8277 9798** zu erreichen.

Zur Identifikation in der Hotline benötigt der Leistungsberechtigte den Namen des Arbeitgebers und alternativ die Rahmennummer des Fahrrads oder die Leasingvertragsnummer.

Ruft der Leistungsberechtigte im Schadensfall vorsätzlich nicht die Hotline von ROLAND an, ist ROLAND von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist die Hotline von ROLAND nachweislich trotz mehrfacher Versuche nicht erreichbar, begründet dies keine Obliegenheitsverletzung des Leistungsberechtigten. Soforthilfe am Schadensort bei einer Panne und Transport nach Panne oder Unfall können in einem solchen Fall vom Leistungsberechtigen selbst organisiert werden, ohne dass er den Leistungsanspruch verliert.
Darüber hinausgehende Leistungen sind aber zwingend mit ROLAND abzustimmen.

3 Geltungsbereich

Mobilitätsgarantie besteht für Schadensfälle innerhalb Deutschlands, des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres (ausgenommen Syrien, Libanon, Israel, Palästinensische Autonomiegebiete, Ägypten, Libyen), auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Leistungen werden in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten erbracht.

4 Leistungserbringung

Leistungen werden erbracht, wenn das versicherte Fahrrad nach Antritt einer Fahrt infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, das Fahrrad gestohlen wird oder der Leistungsberechtigte durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt und der Leistungsanspruch durch den Leistungsberechtigten bei der Hotline tatsächlich geltend gemacht wird.

4.1 Pannenhilfe (Leistungen ohne Mindestentfernung vom ständigen Wohnsitz)

4.1.1 **24-Stunden-Service:**

Der 24-Stunden Service von ROLAND unterstützt den Leistungsberechtigten bei allen technischen Problemen mit dem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Werkstatt.

4.1.2 **Soforthilfe am Schadensort:**

Sofern in der Nähe des Schadensortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadensmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort, um die Fahrbereitschaft des Fahrrads wiederherzustellen und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kleinteile (z.B. Ventil, Schlauch), die üblicherweise im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführt werden. Kosten für darüber hinausgehende Verschleiß- und Ersatzteile, z. B. Felgen, Schaltanlagen etc., werden nicht übernommen.

Organisiert sich der Leistungsberechtigte diese Hilfeleistung nach vorheriger Rücksprache mit ROLAND selbst, werden Kosten bis 50 € übernommen.

4.1.3 **Transport des Fahrrads und des Gepäcks/der Ladung:**

Kann das Fahrrad an der Schadensstelle oder dem Leistungsort durch die mobile Pannenhilfe nicht wieder fahrbereit gemacht werden, bzw. nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, oder steht keine mobile Pannenhilfe zur Verfügung, organisiert ROLAND den Transport des Fahrrads einschließlich Gepäck und des Leistungsberechtigten bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 150 € (siehe 4.1.7).

Liegt der ständige Wohnsitz näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt oder ist der Schadensfall außerhalb der Geschäftszeiten der Fahrrad-Werkstätten eingetreten, erfolgt der Transport bis zum ständigen Wohnsitz.

Ist ein vom Leistungsberechtigten gewünschter Zielort nähergelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten anstelle des Transports zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

4.1.4 **Selbstorganisierter Transport**

Für einen nicht von ROLAND organisierten Transport des Leistungsberechtigten, des Fahrrads und Gepäcks werden, nach vorheriger Rücksprache mit ROLAND, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 € erstattet.

4.1.5 **Transport von Gepäck und Ladung:**

Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

4.1.6 **Kurzfahrt (Rückfahrt oder Weiterfahrt des Leistungsberechtigten) /Ersatzfahrrad:**

Kann das Fahrrad weder durch Soforthilfe am Schadensort noch in einer Fahrrad-Werkstatt, nachdem es dorthin transportiert wurde, voraussichtlich binnen zwei Stunden nach Eintreffen in der Fahrrad-Werkstatt wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt ROLAND die notwendigen und angefallenen Kosten für die Rückfahrt zum Wohnsitz oder Weiterfahrt zum Zielort des Leistungsberechtigen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung wird ROLAND in Absprache mit dem Leistungsberechtigten die Kosten für eine andere Rück- oder Weiterfahrtlösung übernehmen.

Alternativ dazu werden die notwendigen und angefallenen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrrads, höchstens für die Dauer von 14 Tagen übernommen.

4.1.7 **Maximierung der Kostenübernahme für Transport des Fahrrads, Kurzfahrt (Rückfahrt oder Weiterfahrt), Ersatzfahrrad:**

Die Übernahme dieser Kosten ist insgesamt für 4.1.3, 4.1.4 und 4.1.6, unabhängig, ob die Leistungen durch ROLAND oder durch den Leistungsberechtigten selbst organisiert wurden, auf maximal 150 € je Schadensfall begrenzt.

4.2 Zusätzliche Leistungen ab einer Entfernung von mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz

Zusätzlich zu den unter 4.1. „Pannenhilfe" beschriebenen Leistungen werden weitere nachstehend beschriebene Leistungen erbracht, sofern die Panne oder der Unfall mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz des Leistungsberechtigten eintritt.

4.2.1 Weiter- oder Rückfahrt

Kann das Fahrrad weder durch Soforthilfe am Schadensort noch in einer Fahrrad-Werkstatt, nachdem es dorthin transportiert wurde, voraussichtlich binnen zwei Stunden nach Eintreffen in der Fahrrad-Werkstatt wieder fahrbereit gemacht werden, organisiert ROLAND die Weiterfahrt zum Wohnsitz des Leistungsberechtigten im Inland oder zum Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Leistungsberechtigten sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadensort bzw. bei der Fahrrad-Werkstatt und für die Abholung des Fahrrads bei Wiederauffinden nach Diebstahl.

ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

a) Fahrt vom Schadensort bzw. von der Fahrrad-Werkstatt zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort bzw. von der Fahrrad-Werkstatt zum Zielort,

b) die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz,

c) die Fahrt zum Schadensort bzw. zur Fahrrad-Werkstatt für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

4.2.2 Übernachtungskosten

ROLAND reserviert, falls erforderlich, auf Wunsch des Leistungsberechtigten eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten von bis zu 80 € je Übernachtung für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt oder wiederaufgefunden wurde.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vorstehende Leistung 4.2.1 „Weiter- und Rückfahrt" in Anspruch, werden erforderliche Übernachtungskosten nur für maximal eine Nacht übernommen.

4.2.3 Ersatzfahrrad

ROLAND vermittelt dem Leistungsberechtigten, falls erforderlich, ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für längstens 14 (vierzehn) Tage und maximal 25 € je Tag für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der

Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vorstehende Leistung 4.2.1 „Weiter- und Rückfahrt" in Anspruch, werden keine Ersatzfahrradkosten übernommen.

4.2.4 **Fahrrad-Rücktransport**

Kann das Fahrrad am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadenstag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Leistungsberechtigten im Inland. Diese Leistung erbringt ROLAND auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet ROLAND nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku. Für den Transport des Akkus muss der Leistungsberechtigte selbst sorgen.

4.2.5 **Bergung**

Ist das versicherte Fahrrad in Folge eines Unfalls von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt ROLAND die entstehenden Kosten in voller Höhe.

4.2.6 **Fahrrad-Verschrottung**

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernimmt ROLAND die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort und weist dies dem Leasinggeber in geeigneter Form nach. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Leasinggeber ausbezahlt. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

4.2.7 **Gepäcktransport**

Gepäck lässt ROLAND zum Wohnsitz des Leistungsberechtigten transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Gepäcktransportes übernimmt ROLAND bis zum Wert der Bahnfracht.

4.2.8 **Notfall-Bargeld im Geltungsbereich der JobRad®-Mobilitätsgarantie**

Gerät der Leistungsberechtigte auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt ROLAND den Kontakt zur Hausbank des Leistungsberechtigten her und vermittelt schnelle Auszahlung von Bargeld an den Reiseort des Leistungsberechtigten.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadensmeldung folgenden Werktag möglich, stellt

ROLAND dem Leistungsberechtigten ein zinsloses Darlehen zur Überbrückung des Notfalls von bis zu 1.500 € je Schadensfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

5 Diebstahl

Bei Diebstahl des Fahrrads nach Antritt einer Reise (siehe 6. Begriffe) hat der Leistungsberechtigte Anspruch auf nachstehende Leistungen, die unter 4.2. „Zusätzliche Leistungen" näher beschrieben sind:

a) Weiter- oder Rückfahrt (4.2.1.)

b) Übernachtungskosten (4.2.2.)

c) Ersatzfahrrad (4.2.3.)

d) Fahrrad-Rücktransport, nach Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads (4.2.4.)

e) Fahrrad-Verschrottung, wenn diese nach Wiederauffinden erforderlich ist/Gepäcktransport (4.2.6. und 4.2.7.)

f) Notfall-Bargeld (4.2.8.)

Der Diebstahl des Fahrrads muss unverzüglich bei der Polizei angezeigt und ROLAND ein Nachweis über die Diebstahlanzeige erbracht werden.

6 Begriffe

Ausland: sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem der Leistungsberechtigte einen Wohnsitz hat oder ständiger Berufsausübung nachgeht.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadensortes, die mit dem Pannenhilfefahrzeug oder Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind:

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen

eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird, z. B. mangelhafte Beleuchtung bei einbrechender Dunkelheit.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadens- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfefahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind darüber hinausgehende Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die im Schadensfall speziell für diese Hilfeleistung angefordert wurden (z. B. Felge, Schaltanlage etc.).

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Leistungsberechtigten.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Leistungsberechtigte polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Leistungen werden nicht gewährt,

- für unberechtigte Fahrer;
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Leistungsberechtigten;
- wenn das Fahrrad bei Eintritt eines Schadens zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;
- wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Leistungserbringung entgegenstehen;
- wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
- wenn der Leistungsberechtigte bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für denjenigen Leistungsberechtigten, der von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Leistungsberechtigten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Leistungsberechtigte nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war;
- für Schäden, die durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde;
- für Schäden an und mit Pedelecs, die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde;
- für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde;
- für Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurden. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.

  Hat der Leistungsberechtigte aufgrund von Leistungen Kosten erspart, die der Leistungsberechtigte ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

8 Obliegenheiten des Leasingnehmers/ Leistungsberechtigten

8.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Nutzer vor Überlassung des Fahrrads/der Fahrräder über den Inhalt dieses Merkblattes umfassend zu informieren und ihn zur Einhaltung der nachfolgenden Obliegenheiten zu verpflichten. Bei Nichteinhaltung der Informationspflicht können JRL und ROLAND von der Verpflichtung der Leistung frei sein.

8.2 Der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- jeden Schaden unverzüglich an die Hotline/Notrufzentrale von ROLAND zu melden und mit ROLAND abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen von ROLAND zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass die Umstände eine Abstimmung/Einholung von Weisungen nicht gestatten;
- im Falle eines Diebstahls des Fahrrads unverzüglich den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen und ROLAND eine Kopie der Diebstahlanzeige zu übersenden;
- ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich - zu erteilen sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen auf ROLAND übergegangenen Ansprüche

gegenüber Dritten zu unterstützen und erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die hierfür benötigten Unterlagen an ROLAND auszuhändigen.

8.3 Wird eine der Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist ROLAND von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Leistungsberechtigten entspricht. Weist der Leistungsberechtigte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Leistungsberechtigte in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Leistungsberechtigten kein erhebliches Verschulden trifft.

8.4 Geldbeträge, die ROLAND für den Leistungsberechtigten verauslagt oder dem Leistungsberechtigten nur als Darlehen gegeben habt, muss der Leistungsberechtigte unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

9 Subsidiarität

Soweit im Schadensfall ein Dritter, insbesondere ein Fahrradhersteller im Umfang der für das havarierte Fahrrad geltenden Hersteller-Mobilitäts- bzw. -Assistanceleistungen leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit der Leistungsberechtigte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihm frei, welchem Versicherer er den Schadensfall meldet. Meldet der Leistungsberechtigte den Schadensfall ROLAND, wird ROLAND die Möglichkeit, Hersteller-Mobilitätsleistungen geltend zu machen, prüfen und den Leistungsberechtigten entsprechend informieren. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

10 Verjährung der Ansprüche

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch des Leistungsberechtigten beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem des Leistungsberechtigten die Entscheidung in Textform zugeht.

11 Allgemeines

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Die Vertragssprache ist deutsch.

12 Gerichtsstand

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND oder JRL können Sie an das jeweilige für deren Unternehmenssitz oder zuständige Niederlassung zuständige Gericht richten. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

13 Datenschutz

JobRad Leasing GmbH gibt zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und Zwecke im Zusammenhang mit der JobRad®-Mobilitätsgarantie personenbezogene Daten an ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen weiter.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG erhalten Sie unter:

https://www.roland-schutzbrief.de/datenschutz/

JobRad GmbH
Heinrich-von-Stephan-Str. 13 | 79100 Freiburg
info@jobrad.org | **www.jobrad.org**

350-J 01.2025 | Änderungen vorbehalten. Gültig ab 01.01.2025